

45. Änderung Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für „Windenergie“ (gleichzeitig Aufhebung der 27. FNP-Änderung)

Begründung

Stand: **Feststellungsbeschluss**

Gemeinde Rosendahl

Hinweis:
redaktionelle Änderung nach der öffentliche Auslegung
sind rot hervorgehoben



1	Planungsanlass, Planungsverlauf	3	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsziel: Ausschlusswirkung	6	
3	Änderungsbeschluss, Geltungsbereich	7	
4	Aufhebung der 27. FNP-Änderung	7	
5	Planungsvorgaben	7	
6	Potenzialflächenanalyse	9	
6.1	Tabuflächen aufgrund von Siedlungsflächen	11	
6.2	Tabuflächen aufgrund von Nutzungen im Außenbereich	15	
6.3	Tabuflächen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten	18	
6.4	Ergebnis der Potenzialflächenanalyse	20	
6.5	Umgang mit Altstandorten	25	
7	Substanziell Raum für die Windenergienutzung	27	
8	Änderungsinhalt	29	
8.1	Konzentrationszone 1 „Holtwicker Mark“ (Hegerort)	29	
8.2	Konzentrationszone 2 „Windfeld COE 01“	30	
8.3	Konzentrationszone 3 „Bergkamp“	31	
8.4	Mehrkernige Konzentrationszone 4 „Auf der Horst“ (ehemals „Windfeld COE 20“)	31	
8.5	Mehrkernige Konzentrationszone 6 „Asbecker Mühlenbach“	32	
8.6	Konzentrationszone 8west „Midlich-West“	33	
8.7	Konzentrationszone 8ost „Midlich-Ost“	33	
8.8	Konzentrationszone 12 „Höpinger Berg“	33	
8.9	Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange	34	
9	Umweltbericht	37	
9.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	39	
9.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	42	
9.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	54	
9.4	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	55	
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	56	
9.6	Zusätzliche Angaben	57	
9.6.1	Darüberhinaus gehende technische Verfahren	57	
9.6.2	Monitoring	57	
9.7	Zusammenfassung	57	
Anhang			
- Anhang Protokoll einer Artenschutzprüfung (Gesamtprotokoll)			
- Art-für-Art-Protokolle (Fledermäuse, Greifvögel und Eulen, Offenlandarten)			
- Potenzialflächenanalyse			
- Verfahrensplan			

1 Planungsanlass, Planungsverlauf

Mit der 27. FNP-Änderung – „Abgrenzung Konzentrationszonen „Windenergie“ – aus dem Jahr 2004 hat die Gemeinde Rosendahl von ihrem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auf bestimmte Zonen zu konzentrieren und damit das übrige Gemeindegebiet von dieser Nutzung auszuschließen (Planungsvorbehalt). Dargestellt wurden zwei Konzentrationszonen, die sich an den Windeignungsbereichen „COE 01“ und „COE 20“ des Regionalplans „Münsterland“ der Bezirksregierung Münster orientierten. Insgesamt sind in der Zone COE 01 sieben, in der Zone COE 20 fünf Windkraftanlagen in Betrieb. Hinzu kommen zwei weitere Anlagen außerhalb der bisherigen Konzentrationszonen.

Zwischenzeitlich wurde im Rahmen einer Klage gegen die Versagung einer Baugenehmigung für eine Windkraftanlage außerhalb der Konzentrationszonen der Flächennutzungsplan durch das Oberverwaltungsgericht NRW inzident geprüft. Mit Urteil vom 18.08.2009 (AZ 8 A 613/08) hat das OVG Münster folgendes festgestellt:

„Der Flächennutzungsplan entfaltet nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nach dieser Vorschrift stehen öffentliche Belange der Errichtung von Windkraftanlagen und anderen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Daran fehlt es hier. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan verstößt gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ist deshalb unwirksam.“

Als Konsequenz aus diesem Urteil wird gleichzeitig mit dieser 45. FNP-Änderung die **unwirksame** 27. FNP-Änderung aufgehoben.

Die Aufhebung eines Bauleitplanes ist – wie die Aufstellung – in einem förmlichen Verfahren durchzuführen. Durch die Anbindung an die 45. FNP-Änderung, die künftig den Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet insgesamt und abschließend regelt, wird den Ansprüchen an ein förmliches Verfahren durch die Parallelität gewährleistet.

Am 08.10.2009 wurde die 45. FNP-Änderung mit dem Ziel eingeleitet, unter Berücksichtigung des OVG-Urteils die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet Rosendahl rechtssicher auf geeignete Flächen zu konzentrieren und das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB frei zu halten.

Grundlage für diese FNP-Änderung war eine Restriktionsanalyse aus den Jahren 2008/2009, die auf Basis des Windenergieerlasses von

2005¹ erarbeitet wurde.

Die 2009 beschlossene 45. FNP-Änderung wurde jedoch nach dem frühzeitigen Verfahren aus verschiedenen Gründen nicht mehr zu Ende geführt. Mit der 2011 durch Fukushima ausgelösten Energiewende ging unter anderem die Ankündigung der Regionalplanungsbehörde einher, im Zuge der laufenden Fortschreibung des Regionalplans Münsterland künftig keine (zwingend zu beachtenden) Windeignungsbereiche mehr darzustellen, was die Planungsmöglichkeiten der Kommunen erheblich erweitern wird. Der entsprechende Entwurf eines sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan wurde im Sommer 2014 vorgelegt. Es ist absehbar, dass dieser Teilplan des Regionalplans Ende 2015 / Anfang 2016 rechtswirksam wird (vgl. Ausführungen unter Punkt 5 dieser Begründung).

Schließlich wurde durch die Landesregierung auch der Windenergieerlass grundlegend im Sinne einer beschleunigten Energiewende überarbeitet. Auf Grundlage des neuen Windenergieerlasses vom 11.07.2011² und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage hat die Gemeinde Rosendahl die Potenzialflächenanalyse aktualisiert, um zusätzliche Räume zu ermitteln, die aus städtebaulicher Sicht für die Nutzung von Windenergie geeignet sein könnten.³

In dieser Potenzialflächenanalyse wurden im Ausschlussverfahren (Tabuflächen) Suchbereiche ermittelt, die unter dem Vorbehalt detaillierterer Prüfungen (insbesondere hinsichtlich des Arten- und Immissionsschutzes) potenziell für die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen im Sinne einer Konzentration geeignet sein könnten. In Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. örtlichen Investoren wurden diese Flächen gutachterlich weiter qualifiziert, so dass schließlich 8 Konzentrationszonen abgegrenzt werden konnten.

Nachdem dieses Änderungsverfahren die frühzeitige Information der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchlaufen hatte (Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB), erhielt die Gemeinde Kenntnis von einem grundlegenden Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 („Büren-Urteil“)⁴. Hier wurden die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die der Flächennutzungsplanung zu-

¹ Windenergieerlass – Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen, 21.10.2005. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

² Windenergie-Erlass vom 11.07.2011. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

³ Wolters Partner: Potenzialflächenanalyse, letzter Bearbeitungsstand Januar 2013

⁴ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

grunde liegenden Potenzialflächenanalyse konkretisiert. Insbesondere die Unterscheidung in „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sowie der Nachweis eines komplexen Abwägungsvorgangs gaben Anlass dazu, die Potenzialflächenanalyse nochmals zu überprüfen und die Abwägungsgrundlagen für die „weichen“ Tabukriterien gründlich zu dokumentieren.

Die gemeindliche Planung von Konzentrationszonen muss insbesondere deutlich machen, warum bestimmte Teile innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Diese Entscheidung findet ihre Grenzen an der Bewertung, ob der Windenergie am Ende substanziell Raum gelassen wird. Diese Bewertung kann aber nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“, also faktisch gegebenen bzw. durch Rechtsnorm gesicherten und somit nicht abwägbaren Kriterien, überhaupt zur Verfügung stehen. Für alle übrigen Flächen des Teilflächennutzungsplans gilt, dass sie disponibel sind und nach dem Willen der Gemeinde festgelegt wird, ob sie der Windenergienutzung entgegenstehen. Die „weichen“ Tabukriterien sind daher von der Gemeinde nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundelegung des gewählten Bewertungsspielraums noch substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt.

Neben dieser grundlegenden neuen Strukturierung der Potenzialflächenanalyse durch das „Büren-Urteil“ des OVG NRW war außerdem eine Anpassung an ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil aus dem Jahre 2004⁵ erforderlich, wonach eine Konzentrationszone so beschaffen sein muss, dass eine Windkraftanlage vollständig, also einschließlich der durch den Rotor überstrichenen Flächen, von der Zone umhüllt werden muss. Angesichts von heute gebauten Rotorblättern von 40 bis 70 m Länge (Rotorkreis ca. 80 bis 150 m) führt diese Vorgabe dazu, dass kleine, bzw. sehr schmale Flächen keine Konzentrationszonen mehr begründen können.

Die überarbeitete Potenzialflächenanalyse ist nunmehr Bestandteil dieser FNP-Änderung. Die Plandarstellung ist als Anhang beigefügt. Eine bessere Lesbarkeit der Potenzialflächenanalyse ergibt sich in der digitalen Form als Ebenen-geschichtete pdf-Datei. Hier sind die unterschiedlichen Tabukriterien als separate Ebenen („Layer“) abgelegt. Mit dem allgemein zugänglichen kostenfreien Acrobat Reader

⁵ BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004, Az. 4 C 3.04

bzw. Adobe Reader (geschützte Marken der Adobe Systems Incorporated) ist das Dokument lesbar und kann nach Ebenen differenziert betrachtet werden.

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Befunde und Bewertungen, die Grundlage der politischen Abwägung waren, sind unter Punkt 4 dieser Begründung erläutert.

Aufgrund der grundlegend veränderten Planungsinhalte wurde mit Beschluss des Rates vom 20.02.2013 der bisherige Aufstellungsbeschluss vom 08.10.2009 zur 45. FNP-Änderung aufgehoben und gleichzeitig ein neuer Aufstellungsbeschluss zur 45. FNP-Änderung mit erweiterten Flächen (Konzentrationszonen für die Windenergienutzung) gefasst.

2 Planungsziel: Ausschlusswirkung

Die Gemeinde legt die als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse bestimmten 8 Konzentrationszonen nunmehr der Flächennutzungsplanung zur Ausübung des Planungsvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugrunde. Ziel ist es, die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und auf städtebaulich besonders verträgliche Standorte zu konzentrieren. Außerhalb dieser Zonen steht der Flächennutzungsplan möglichen Ansiedlungsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie) künftig entgegen (Ausschlusswirkung). Mit der so erreichten Bündelung der Windenergie wird gewährleistet, dass im Gemeindegebiet große, zusammenhängende Flächen ungestört bleiben, die ohne die Planung ggf. durch Einzelanlagenstandorte technisch überformt würden. Die angestrebte räumliche Gliederung ist der Abwägung zwischen den Zielen des Klimaschutzes und der Erhaltung eines möglichst natürlichen Landschaftsbildes geschuldet.

3 Änderungsbeschluss, Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 20.02.2013 beschlossen, den geltenden Flächennutzungsplan zu ändern. Es ist das 45. Änderungsverfahren zum geltenden Flächennutzungsplan (FNP).

Der Geltungsbereich dieser 45. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst aufgrund der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl. Dies ist erforderlich, da die Darstellung bzw. Veränderung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung im FNP bewirkt, dass außerhalb dieser Zonen Windkraftanlagen im Regelfall nicht errichtet werden dürfen. Innerhalb dieses Geltungsbereiches gibt es 8 Änderungsbereiche, mit denen die einzelnen, z.T. aus mehreren Teilflächen bestehenden Konzentrationszonen abgegrenzt werden. Die 45. FNP-Änderung wird als Deckblatt zum geltenden Flächennutzungsplan erstellt und gilt somit nur in Verbindung mit dem genehmigten Gesamtplan. **Die Ausschlusswirkung selbst beschränkt sich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 allerdings auf den Außenbereich des Gemeindegebietes.**

4 Aufhebung der 27. FNP-Änderung

Mit Inkrafttreten der 45. FNP-Änderung wird gleichzeitig die 27. FNP-Änderung aufgehoben. Durch das OVG-Urteil (s.o.) wurde diese ohnehin für unwirksam erklärt. Die Aufhebung vollzieht daher lediglich eine bestehende Rechtslage nach. Die in der 27. FNP-Änderung ursprünglich dargestellten Konzentrationszonen (COE 01 und COE 20) sind auf Basis der aktuellen Potenzialflächenanalyse neu abgegrenzt worden und sind in veränderter Form Bestandteil der genannten 8 neuen Konzentrationszonen. Für die Aufhebung wird daher auch kein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet, zudem mit der Aufhebung keine Beeinträchtigungen der Umweltbelange zu erwarten sind und mit der Aufhebung kein neuer Status zu der aktuellen planungsrechtlichen Situation (es gilt die allgemeine Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) geschaffen wird.

5 Planungsvorgaben

- **Regionalplan:**

Der sachliche Teilabschnitt „Energie“ des Regionalplans Münsterland

befindet sich derzeit im Erarbeitungsverfahren (Erarbeitungsbeschluss Mitte 2014, Abschluss des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG Dezember 2014, erneute Beteiligung Sommer 2015; die Anzeige des aufgestellten Sachlichen Teilplans Energie bei der Landesplanungsbehörde ist für Ende 2015 vorgesehen). Solange das Verfahren andauert, gelten zunächst die Windeignungsbereiche des derzeit geltenden Regionalplanes.

In Rosendahl sind mit den Flächen COE 01 (120 ha) und COE 20 (130 ha) zwei Eignungsbereiche durch die Regionalplanung zu Zielen der Landesplanung erklärt worden. Die Eignungsbereiche entfalten ihre planerische Zielwirkung gegenüber sogenannten „raumbedeutsamen Vorhaben“ und haben, im Gegensatz zu den Vorranggebieten des zur Zeit in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans Energie eine Ausschlusswirkung. **Jegliche davon abweichende kommunale Planung bedürfte daher eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 Landesplanungsgesetz NRW. Aufgrund der Parallelität der Planverfahren wird auf diese Möglichkeit aber verzichtet, zudem die neuen Ziele der Landesplanung im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland bereits als „Ziele in Aufstellung“ zu werten und daher zu berücksichtigen sind.**

Der zur Zeit im Verfahren befindliche Entwurf des neuen Sachlichen Teilabschnittes „Energie“ des Regionalplans ist weitgehend deckungsgleich mit dem Entwurf der 45. FNP-Änderung, so dass bereits jetzt angenommen werden kann, dass eine Anpassung der 45. FNP-Änderung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung gegeben sein wird.

- **Flächennutzungsplan:**

Der zur Zeit geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt aufgrund des OVG-Urteils aus dem Jahre 2009 keine wirksamen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar.

- **Bebauungspläne:**

Bebauungspläne sind innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld der Konzentrationszonen nicht vorhanden.

- **Landschaftsplan:**

Der Landschaftsplan Rosendahl vom 25.10.2004 umfasst wie der Flächennutzungsplan das gesamte Gemeindegebiet. Er beinhaltet Festsetzungen und Entwicklungsziele für den Außenbereich und wurde als Satzung durch den Kreistag des Kreises Coesfeld beschlossen. Für den Außenbereich haben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die Festsetzungen bzw. Zielsetzungen des Landschaftsplanes somit ergänzende Wirkung. Die Darstellungen

des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Ein Teil der Konzentrationszonen liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Hiernach sind entsprechend der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können. Unter Pkt. 1 ist aufgeführt, dass es verboten ist, „bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern (...)“.

Ob ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes zugelassen werden kann, bedarf der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde (ULB). In der Regel wird eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich sein. Aufgrund eines Kreistagsbeschlusses vom 18.12.2013 widerspricht die Untere Landschaftsbehörde (ULB) den Darstellung von Konzentrationszonen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet Rosendahl jedoch nicht, so dass gemäß § 7 BauGB eine Anpassung an den Flächennutzungsplan verlangt werden kann.

6 Potenzialflächenanalyse

Um Suchräume für Windenergie zu ermitteln, wurde für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt, um im Ausschlussverfahren (Tabukriterien) Suchbereiche zu ermitteln. Alle städtebaulichen, wie auch umweltbedeutsamen Planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen, sind für das gesamte Gemeindegebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Gegensatz zu einer Einzelstandortprüfung für Windkraftanlagen besteht der Sinn in der Ermittlung von Suchräumen für Konzentrationszonen, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur städtebaulichen Ordnung aller Nutzungen im Gemeindegebiet umzusetzen. Während in einer Einzelfallprüfung sicherlich eine Vielzahl von Standorten unter Berücksichtigung der konkret bestimmaren Auswirkungen zu einer Genehmigung führen könnten, ist es das Merkmal des städtebaulichen Gesamtkonzeptes, dass im Sinne einer Vorsorgeplanung allgemeine Grundsätze zur Ordnung von Nutzungen untereinander Berücksichtigung finden mit dem Ziel, eine Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten zu erreichen. Dabei muss, so die höchstrichterliche Rechtsprechung⁶, der Windkraftnutzung zwar substantziell Raum zugewiesen werden, jedoch ist es auch nicht Pflicht und Ziel dieser kommunalen Planung, wirtschaftlich optimalen Bedingungen zu

⁶ BVerwG-Urteil – AZ 4C 2.04 – vom 21.10.2004
BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002

schaffen. **Im städtebaulichen Abwägungsprozess muss aber erkennbar sein, dass keine Verhinderungsplanung vorliegt.**

Bei der Potenzialflächenanalyse wurde unterschieden zwischen „harten“ Tabukriterien, die einer konzentrierten Nutzung von Windkraft grundsätzlich (faktisch gegeben oder durch Rechtsnorm gesichert) entgegenstehen und einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich sind („abwägungsresistent“), und „weichen“ Tabukriterien, die der Windenergienutzung zwar nicht grundsätzlich entgegenstehen, aber nach dem Willen der Gemeinde als Ergebnis einer Abwägung unterschiedlicher Nutzungsbelange dazu dienen sollen, den Außenbereich städtebaulich zu ordnen. Die „weichen“ Tabukriterien wurden rückgekoppelt mit der Frage, ob im Ergebnis der ansonsten allgemein privilegierten Windenergienutzung noch substantiell Raum verbleibt.

Vor der Anwendung der harten und weichen Tabukriterien wurden die Flächen aus der Betrachtung ausgenommen, die bereits durch den Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland als Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt worden sind. Als endabgewogene Ziele von Raumordnung und Landesplanung sind diese Flächen durch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB „gesetzt“ und einer Abwägung durch die Gemeinde nach § 1 Abs. 7 BauGB entzogen. Hierauf sind keine kommunalen Tabukriterien mehr anzuwenden. Zwar handelt es sich derzeit noch um „Ziele in Aufstellung“. Da jedoch im Beteiligungs- bzw. Meinungsausgleichsverfahren zum Sachlichen Teilplan Energie ein Meinungsausgleich mit allen Verfahrensbeteiligten erzielt werden konnte, ist bereits jetzt die Gültigkeit der Ziele anzunehmen.

Die städtebauliche Ermittlung von Konzentrationszonen orientiert sich an der aktuellen Judikatur und den allgemeinen Grundsätzen, die im „Windenergieerlass“⁷ des Landes NRW aufgestellt wurden. Die zugrunde gelegten „harten“ und „weichen“ Tabukriterien und die gewählten Abstände sind im Folgenden aufgelistet.

Grundlage der Einstufung der Tabukriterien und zugrunde gelegter Vorsorgeabstände ist eine Referenzanlage, die sich am unteren Standard marktgängiger Anlagen orientiert. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, das die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben, bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der

⁷ Windenergie-Erlass vom 11.07.2011. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Rosendahl errichtet werden sollen. Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 70 und 120 m (somit Gesamthöhen von rund 140 bis 200 m). Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 3 MW. Mit der gebotenen Zurückhaltung wird eine ca. 140 m hohe Anlage mit einem Rotordurchmesser von 70 m zugrunde gelegt. Derartige Anlagen (stellvertretend auch für andere Hersteller seien die im Münsterland häufigen E-70 der Firma Enercon und die MD 70 der Firma Repower genannt, die jeweils über 1,5 MW Leistung haben, und mit einem 70er Rotordurchmesser auskommen) werden zur Zeit in der Region noch gebaut.

6.1 Tabuflächen aufgrund von Siedlungsflächen

Obwohl sich die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 ausschließlich auf den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB bezieht, wirken auch die im Zusammenhang besiedelten Flächen (nach § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen) über zu beachtenden Abstandszonen in den Außenbereich hinein.

Eine Zone von 300 m um die **im Zusammenhang besiedelten Ortslagen** auf Basis des faktischen Siedlungsbestandes wird als „hartes“ Tabukriterium gewertet. Diese Einstufung ergibt sich aus der technischen Eigenart von Windkraftanlagen, die aufgrund der ihnen innewohnenden Bewegung zwangsläufig mit erheblichen Lärmemissionen verbunden sind. Neben den zahlreichen Stellmotoren, Kühlung und Getriebe und dem Vorbeischlagen der Rotorblätter am Turm entsteht vor allem durch die enorme Bewegungsgeschwindigkeit der Rotorblattspitze Schall in beträchtlicher Größenordnung (selbst als „leise“ geltende sogenannte „Langsamläufer“ erreichen noch bis zu 220 km/h an der Flügelspitze). Nach den Musterberechnungen verschiedener Landesumweltämter erzeugen heute marktgängige Windkraftanlagen der Multimegawattklasse Emissionen (rechnerisch gebündelt auf die Nabennitte) von bis zu 110 dB(A). Dies erzeugt bei der für Windkraftanlagen zugrunde zu legenden freien Schallausbreitung in 300 m Entfernung Immissionen von über 51 dB(A). Dieser Wert liegt weit jenseits der für Wohn- oder Mischgebiete anzusetzenden Grenzwerte gemäß der TA-Lärm.

„Leise“, bzw. im schallreduzierten Modus (reduzierte Drehzahl) betriebene Windkraftanlagen erreichen ca. 104 dB(A). Berechnungen nach der DIN-ISO 9613-2 für diese lärmoptimierten Anlagen zeigen in

300 m Entfernung Werte von ca. 46 dB(A). Die städtebaulich wichtigen Schwellenwerte (Grenzwerte nach TA-Lärm für die Nachtzeit) 40 dB(A) – für allgemeine Wohngebiete – werden von den optimierten Anlagen in ca. 500 m, der Wert von 35 dB(A) –reine Wohngebiete– in ca. 700 m erreicht.

Die grundsätzliche Einstellung immissionsschutzrechtlich bedingter Abstände als hartes Tabukriterium ist nicht in Frage zu stellen, wenn es sich um Flächen handelt, in denen der Betrieb einer Windkraftanlage absehbar zu einem unüberwindbaren Nachteil der Wohnnachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG (schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft) führt oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstößt (so auch das OVG NRW im bereits zitierten „Büren-Urteil“ vom 01.07.2013). **Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht zu erwarten, dass die durch eine Mehrzahl von Windkraftanlage ausgelösten Immissionskonflikte (mindestens 3 Anlagen zur Gewährleistung der Konzentrationswirkung) innerhalb eines Umkreises von 300 m um Wohnbebauung (WA-Charakter) überwunden werden können.**

Gemäß den Auswertungen des LANUV⁸ zum Immissionsverhalten von Windkraftanlagen wird der Immissionsrichtwert (nachts) von WA-Gebieten von drei Windkraftanlagen, auch wenn sie in stark schallreduziertem Betriebsmodus laufen, erst in Entfernungen deutlich über 300 m einzuhalten sein. Dennoch wird hier kein höherer Wert als „hartes“ Tabu angenommen, um Raum zu lassen für die Entwicklung immissionsärmer Anlagen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist die künftigen Anlagentechnik nicht abschließend zu bestimmen.

Mit dem als „hartes“ Tabukriterium gewählten Immissionsabstand von 300 m bleibt ein nachvollziehbarer Spielraum für darüber hinaus gehende weiche Tabukriterien geben und die nicht auf FNP-Ebene zu regelnden technischen Möglichkeiten (Teilabschaltung, schallreduzierter Betrieb, kleine Anlagen, Anlagen mit derzeit noch nicht absehbarer geräuschmindernder Technik).

Aufgrund der oben beschriebenen derzeit zu erwartenden Immissionen von Windkraftanlagen erweitert die Gemeinde Rosendahl den Immissionsabstand von 300 m zu Siedlungsflächen noch um weitere 500 m als „weiches“ Tabukriterium, so dass insgesamt ein Vorsorgeabstand von 800 m um die Siedlungsflächen entsteht.

Vor dem Hintergrund, dass die Konzentrationszonen der Gemeinde

⁸ Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Dipl.-Ing. Detlef Piorr, LANUV, Stand 30.08.2013

Rosendahl Raum für eine Vielzahl von Windkraftanlagen bieten (Lärmsummation), keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist (große, daher laute Anlagen möglich) und nach Einschätzung der Gemeinde der Windkraftnutzung Flächen in einem Umfang eingeräumt werden, die zweifellos dem Gemeindegebiet aufgrund der gesamträumlichen Präsenz von Windkraftanlagen künftig eine neue Prägung geben, ist dieser Vorsorgeabstand das Ergebnis einer Abwägung mit der Entwicklung sonstiger Flächennutzungen und einem konfliktfreien Nebeneinander der Windkraft und schutzbedürftiger Nutzungen.

Das weiche Tabukriterium stellt einen Zusatzabstand zur Immissionsvorsorge und zur Vermeidung von Konfliktsituation dar die zu erwarten sind, wenn die Richtwerte der TA-Lärm bis auf das Äußerste ausgenutzt würden. Die Steuerung der Windenergienutzung soll jedoch nicht ausschließlich nach den maximalen Möglichkeiten des Immissionsschutzrechtes, sondern nach städtebaulichen Ordnungskriterien erfolgen.

Gemäß der Musterberechnungen des LANUV (vgl. bereits zitierter Aufsatz von Detlef Piorr: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Stand 30.08.2013) ermöglicht ein Gesamtabstand von 800 m den Betrieb von 3 Windkraftanlagen im ertragsoptimierten Betrieb, also ohne technische Einschränkungen zur Schallreduzierung.

Der vielfach im Planbeteiligungsverfahren geäußerte Wunsch nach Mindestabständen (als normiertes, hartes Tabu) von 600 m aufgrund der „optisch bedrängenden Wirkung“ einer Windkraftanlage findet keine Berücksichtigung. Die „optisch bedrängenden Wirkung“, stellt keinen absoluten, verallgemeinerbaren Maßstab dar. Gemäß Urteil des OVG NRW vom 09.08.2006⁹ ist bei Unterschreitung eines Abstands von der zweifachen Anlagengesamthöhe zwischen schützenswerter Nutzung und Windkraftanlagen mit hoher Sicherheit von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Bei einem dreifachen Abstand mit großer Wahrscheinlichkeit nicht. Im Grenzfall eines Abstands zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Unabhängig davon, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans noch überhaupt keine Bezugsgröße für die Anlagenhöhe bekannt ist, kann die richterlich festgelegte Vermutungsregelung jedoch nicht kritiklos auf alle räumlichen Gegebenheiten angewandt werden, da z.B. bei einer nördlich eines Wohnhauses stehenden Anlage die Wahrscheinlichkeit, dass der Lebensmittelpunkt (Wohnzimmer, Terrasse) betroffen ist, geringer ist, als bei einer Anlage, die südlich vom Wohnhaus angeordnet ist,

⁹ OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05

Schließlich dürfte die optisch bedrängende Wirkung auch davon abhängig sein, ob man Betreiber oder Teilhaber einer Windkraftanlage ist, oder eben nicht (im Gegensatz zur –nicht zulässigen– Eigenbeschallung wird die optisch bedrängende Wirkung nicht von Amts wegen geprüft).

Für **Kleinsiedlungen**, die häufig eher den Charakter von gemischten Bauflächen haben, aber Entwicklungsanspruch erzeugen und schon aufgrund der geringen Größe und der Lage im Außenbereich einen reduzierten Schutzanspruch haben wird das „harte“ Tabukriterium mit 300 m aus den oben geschilderten Gründen beibehalten. Innerhalb dieses Abstandes sind auch die um 5 dB(A) abgesenkten Immissionsrichtwerte für Mischgebiete auch mit technischen Vorkehrungen nicht einzuhalten. Die als „weiches“ Tabu zu wertende Immissionsvorsorgezone wird allerdings auf 200 m reduziert, so dass insgesamt ein Bereich von 500 m um Kleinsiedlungen von Windkraftnutzung freigehalten werden soll. Dieser Wert orientiert sich wiederum am Immissionsspektrum der Referenzanlagen. Bezogen auf den Nacht-Immissionsrichtwert für Mischgebiete ermöglicht dieser Abstand wiederum den ertragsoptimierten Betrieb von drei Windkraftanlagen.

Gewerbeflächen sind für sich genommen aufgrund der dort üblicherweise aus städtebaulichen Gründen geltenden Höhenbeschränkung von Bauten faktisch nicht geeignet für Windkraftanlagen. Einen darüber hinaus gehender als „hart“ zu wertenden Puffer ist nicht zu berücksichtigen.

Die gewerblich genutzten Flächen in der Gemeinde Rosendahl lassen häufig Betriebswohnen zu. Hinzu kommt, dass die den gewerblichen und industriellen Betrieben innewohnenden Immissionen in Konkurrenz mit den Immissionen einer Windkraftanlage stehen können und betriebliche Erweiterungen an den Gebietsrändern nicht dauerhaft ausgeschlossen werden können. Daher wird in Abwägung mit einer weiteren konfliktfreien Entwicklung innerhalb der Gewerbegebiete ein Vorsorgeabstand von 400 m als weiches Tabu für die Windkraftnutzung gewertet. In dieser Distanz können Windkraftanlagen in größerer Zahl errichtet werden, ohne mit den Immissionsrichtwerten in Konflikt zu geraten.

Für die meist an den Siedlungsrändern angelegten **Friedhöfe** gibt es keine unmittelbare Rechtsnorm hinsichtlich von Immissionsgrenzwerten. Dennoch ist unstrittig, dass Friedhöfe Orte der Ruhe und Besinnung sind. Als „hartes“ Tabukriterium werden daher die Fläche selbst und ein aus der Bauordnung abzuleitender Grenzabstand (BauO

NRW: für Windkraftanlagen gilt als Mindestgrenzabstand die halbe Anlagengesamthöhe) von 100 m angesehen. Darüber hinaus hält die Gemeinde einen Pietät-Abstand von 300 m (200 m bei stillgelegten Friedhofsflächen) für angemessen. Damit wird zumindest eine optisch bedrängende Wirkung, die vom sich drehenden Rotor ausgeht, deutlich gemindert.

Die ebenfalls üblicherweise am Siedlungsrand angeordneten **Sportplätze** sind für sich genommen zwar ein Tabu, lösen jedoch ebenfalls keinen normativen Abstand aus. Um ggf. notwendige Entwicklungsspielräume von Sportanlagen nicht über Gebühr einzuengen, legt die Gemeinde Rosendahl einen Vorsorgeabstand von 200 m als weiches Tabukriterium fest.

6.2 Tabuflächen aufgrund von Nutzungen im Außenbereich

Der Außenbereich der Gemeinde Rosendahl ist nicht frei von Siedlungsfolgenutzungen bzw. Nutzungen, die im Außenbereich privilegiert entstanden sind.

Für die Siedlungsstruktur im Münsterland typisch ist das **Außenbereichswohnen** (genehmigte Wohnnutzung im Außenbereich z.B. im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb). Ausgehend von den bereits unter dem Thema „Siedlungsflächen“ beschriebenen Erkenntnissen zu notwendigen Immissionsabständen zwischen Wohnnutzung und Windkraftanlagen ist dies, wenn auch in abgeschwächter Form für Wohnnutzung im Außenbereich anzuwenden. Als „hartes“ Tabukriterium werden hier allerdings lediglich 100 m zugrunde gelegt. Diese beruhen nicht auf Immissionsrichtwerten. Die im Außenbereich lediglich ausnahmsweise mögliche Wohnnutzung muss die von privilegierten Nutzungen ausgehenden Immissionen in höherem Maße hinnehmen, als dies innerhalb von Wohnbauflächen im Siedlungszusammenhang der Fall wäre. Dieser als „hart“ zu wertende Radius ist vielmehr dem Maßstab des Flächennutzungsplanes geschuldet, die eine flächenscharfe Abgrenzung der Wohnnutzung auf dieser Planungsebene nicht möglich macht. Die 100 m beschreiben daher symbolisch die mehr oder weniger großen Anwesen in ihrem baulichen Bestand.

Wohngebäude im Außenbereich sind dennoch ein prägendes Merkmal der Siedlungsstruktur der Region und schon aufgrund der räumlichen Streuung landwirtschaftlicher Betriebe unvermeidlich. Daher räumt die Gemeinde Rosendahl auch diesen Nutzungen im Sinne eines weichen Tabukriteriums in Abwägung zwischen der gewachse-

nen Siedlungsstruktur und ausreichendem Raum für die Windenergienutzung einen Immissionsvorsorgeabstand von zusätzlich 400 m ein. Mit dem damit erreichten Gesamtabstand von 500 m dürften die meisten Windkraftanlagen konfliktfrei mit Wohnnutzung im Außenbereich zu errichten sein. Bezogen auf Mischgebietsgrenzwerte und den Immissionen der zugrunde gelegten Referenzanlage reichen 500 m Gesamtabstand aus, um 3 Windkraftanlagen im ertragsoptimierten Betrieb laufen zu lassen.

Die Potenzialstudie schließt aufgrund der Waldarmut der Gemeinde bei gleichzeitig ausreichenden Alternativ-Flächen außerhalb des Waldes **Waldflächen** als „hartes“ Tabu aus. Diese Feststellung steht im Einklang mit den aktuell gültigen Zielen der Raumordnung. Zurzeit diskutierte Änderungen sowohl im Landesentwicklungsplan haben noch keinen Zielcharakter. Es wird kein Schutzradius (als „weiches“ Tabu) definiert, da sich der notwendige Abstand zum Wald schlussendlich erst aus einer genauen artenschutzfachlichen Betrachtung und unter Einbeziehung technisch möglicher Minimierungsmaßnahmen („Abschalt Szenarien“) ergibt.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Außenbereich sind in der Regel technische Einrichtungen ohne Wohnnutzung, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen einer Windkraftanlage aufweisen. Die Anlagen selbst sind zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der technischen Infrastruktur unerlässlich, so dass hier ein faktisches Tabu vorhanden ist. Darüber hinaus gehende Pufferabstände sind nicht erforderlich.

Eine Besonderheit stellen **Hochspannungsleitungen** dar. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Turbulenzen können die Stabilität von Hochspannungsleitungen erheblich beeinträchtigen, wenn es zu Schwingungen der Leiterseile kommt. Dem kann in begrenztem Maße durch bauliche Veränderungen an den Masten (Schwingungsdämpfer) entgegengewirkt werden. Daher wurde gemäß der einschlägigen DIN Vorschriften (EN 50341-3-4) ein Abstand von 100 m als weiches Tabu gewertet (einfacher Rotordurchmesser). Dies unterstellt bereits, dass an den Hochspannungsmasten schwingungsdämpfende bauliche Umrüstungsmaßnahmen erfolgen. Die Stromtrasse selbst wird entsprechend der Ausleger der Masten in ihrem Verlauf in einer Breite von 20 m als hartes Tabu berücksichtigt.

Der Abstand zu klassifizierten **Straßen** begründet sich nach der aktuellen Rechtsprechung ausschließlich aus den gesetzlichen Regelungen (Bundesfernstraßengesetz, Straßen- und Wegegesetz NRW),

wobei für Bundesstraßen eine Bauverbotszone und für Landes- und Kreisstraßen eine Zone der Zustimmungspflicht vorhanden sind. Höhere Abstände z.B. durch Eiswurf und Havarie lassen sich allgemeingültig nicht durchsetzen. Gegen Eiswurf gibt es technische Vorkehrungen. Die Wahrscheinlichkeit einer Anlagen-Havarie ist zu gering, um ein Tabu zu begründen. Gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW benötigen bauliche Anlagen an Straßen (Kreis- und Landesstraßen) die Zustimmung der Straßenbaubehörde bei Standorten in einer Entfernung von 40 m zum äußeren Rand der Fahrbahn. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz sind für Bundesstraßen 20 m vorzusehen. Da die zuständige Behörde (Landesbetrieb Straßen NRW) im Beteiligungsverfahren bereits geäußert hat, höhere Abstände zu fordern, werden die darüber hinausgehenden Abstandsflächen mit Zustimmungserfordernis als weiches Tabu definiert. Somit sind zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen insgesamt 40 m, zu Bundesautobahnen insgesamt 100 m von Windkraftanlagen frei zu halten.

Die Abstände zu **Bahntrassen** werden aufgrund eines vergleichbaren Gefährdungspotenzials analog zu den Autobahnen ebenfalls mit einem 40 m-Abstand als hartes Tabukriterium in der Planung berücksichtigt. Die Deutsche Bahn selbst empfiehlt größere Abstände, die sich jedoch erst aus der Anlagentechnik ergeben (2facher Rotordurchmesser), so dass über die harten Tabukriterien hinausgehende Abstände erst im Genehmigungsverfahren festzulegen sind. Dem kommt die Gemeinde mit einem aus Gründen der Verkehrssicherheit sinnvollen Puffer von 160 m als weiches Tabukriterium entgegen, so dass zu Bahntrassen insgesamt 200 m Abstand zu halten sind.

In der Gemeinde Rosendahl gibt es verschiedene denkmalwerte bauliche Anlagen von unterschiedlicher Größe und unterschiedlicher Fernwirkung bzw. Zusammenhang mit dem Umland. Grundsätzlich werden alle unter Denkmalschutz stehenden baulichen Anlagen als kulturhistorische Zeitzeugen als „hartes“ Tabu gewertet. Soweit es sich um **Denkmalschutzbereiche** handelt, wird diesen aufgrund der notwendigen bauordnungsrechtlichen Abstände als hartes Tabu noch ein Schutzzradius von 100 m zugeordnet. Die Abwägung zwischen den bezogen auf die Betriebszeit eher kurzfristigen Windkraftanlagen und der langfristigen Bedeutung des kulturellen Erbes begründet als „weiches“ Tabukriterium darüber hinaus einen Puffer von 400 m. Aufgrund der geringen Ausdehnung wird dieser Puffer für **denkmalgeschützte Einzelgebäude** auf 200 m reduziert, zudem auch ein Umgebungsbezug nicht immer gegeben ist. Hierzu ist im Einzelfall eine fachliche Einzelbewertung erforderlich, die der Genehmigungsplanung vorbehalten bleibt. Die im Münsterland häufig zu findenden

denkmalgeschützten **Bildstöcke oder Wegekreuze** erhalten aufgrund der geringen baulichen Ausprägung keinen zusätzlichen gestalterischen Puffer (als weiches Tabukriterium).

Einen Sonderfall stellen die beiden großen Schlossanlagen (Varlar und Darfeld) im Gemeindegebiet Rosendahl dar. Hier gibt es bauliche, den denkmalgeschützten Schlossanlagen **funktional und gestalterisch zugeordnete Flächen** wie Parks und Ökonomie, die selbst nicht unter Denkmalschutz stehen. Da die Gemeinde Rosendahl an anderer Stelle ausreichend Platz für Windkraftanlagen schaffen kann, werden diese Flächen im Sinne eines weichen Tabus ebenfalls den Ausschlussflächen zugeordnet.

Bodendenkmäler sind in ihrem Schutzbedürfnis den kleineren Baudenkmalen (Gebäuden) in der Regel nicht vergleichbar, da die Erfahrbarkeit im Landschaftsbild meist geringer ist. Dies gilt jedoch nicht für das Bodendenkmal „Barenborg“ im Westen Holtwicks. Diese Anlage ist vergleichsweise groß und die Gräfte noch nachvollziehbar. Daher wird dieses Bodendenkmal in seiner Tabueinstufung gewertet wie ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude (Fläche plus 100 m als hartes Tabu, Pufferzone zum störungsfreien Erleben 200 m als weiches Tabu).

Flächen für Abgrabungen stellen, solange sie in Betrieb sind, ein faktisches Tabu für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Aufgrund der fehlenden Empfindlichkeit wird dieses Tabu allerdings nur als weiches Tabu gewertet. Darüber hinausgehende Schutzradien sind nicht erforderlich.

6.3 Tabuflächen aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten

Das Gemeindegebiet Rosendahl mit ihren drei Ortsteilen ist nicht urban, dafür aber landschaftlich geprägt. Dem Erhalt des Landschaftsraumes fühlt sich die Gemeinde Rosendahl nicht nur durch die siedlungsräumliche Zuordnung in der Landesplanung verpflichtet, sondern auch verbunden. Nahe liegender Weise sind daher die Teile des Landschaftsraumes, die administrativ gesichert eine besondere (Schutz-)Funktion erfüllen, auch als Tabuflächen für eine Windkraftnutzung zu werten. Für **FFH-Gebiete** (soweit der Schutzzweck auch windkraftsensible Arten beinhaltet), **Naturschutzgebiete** und **geschützte Landschaftsbestandteile** gilt für die Flächen selbst ein normativer Schutz. Darüber hinaus hält die Gemeinde Rosendahl eine Pufferzone (200 m zu FFH-Gebieten, sonst 100 m) als weiche

Tabukriterien für sinnvoll. Dies ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der technischen Überformung der Landschaft durch Windkraftanlagen auf der einen, und der Verpflichtung zum Erhalt einer natürlichen Artenvielfalt auf der anderen Seite. Die Gemeinde Rosendahl schätzt die Windenergie als eine Übergangstechnologie ein, für die zeitweilig Raum geschaffen werden muss. Dem gegenüber stehen die Belange des Naturschutzes, dessen Hauptaugenmerk auf dem nachhaltigen Erhalt der Artenvielfalt liegen muss. Der hier im Vergleich eher geringe Flächenanteil von strengen Schutzgebieten begründet daher die Berücksichtigung von Vorsorgeabständen, da die Schutzgebiete nicht durch Wirkungen an den Rändern funktional verkleinert werden. Darüber hinaus ist der Kenntnisstand der Empfindlichkeit komplexer ökologischer Systeme gegenüber den Wirkungen von Windkraftanlagen noch nicht so ausgereift, dass man von einem 100% gesicherten Erhaltungszustand bei Einhaltung von Abständen, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden, ausgehen kann.

Die **Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)** der Regionalplanung sind in der Regel deckungsgleich mit FFH- und/oder Naturschutzgebieten. Als Ziele von Raumordnung und Landesplanung sind diese der Abwägung nicht zugänglich und somit als hartes Tabu zu beachten. Aufgrund der maßstabsbedingt größeren Abgrenzung im Regionalplan sind die Flächen ohne zusätzliche Abstände ausreichend, um dem hier geforderten Schutzanspruch gerecht zu werden.

Bei **Naturdenkmälern** handelt es sich meist um Einzelercheinungen, die aufgrund des Maßstabs der Flächennutzungsplanung nur schwer konkret abzugrenzen sind. Daher wird hier ein pauschaler Bereich (Radius) von 100 m als hartes Tabu gewertet. Pufferzonen werden nicht vorgesehen.

Seen sind naturgemäß für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet. Die Wasserfläche ist daher ein Tabubereich. Soweit es sich um Seen ohne Freizeitfunktion handelt, die größer als 1 ha sind, ist gemäß § 61 BNatSchG ein Gewässerrandstreifen von 50 m im Sinne eines „weichen“ Tabus von Windkraftnutzung freizuhalten, um die Uferbereiche nicht durch die Fundamente zu beschädigen. Soweit es sich um Freizeitseen handelt, hat der Uferbereich eine eigenständige Aufenthaltsfunktion, so dass hier im Ergebnis der Abwägung zwischen den Freizeitanforderungen der Bevölkerung und der regenerativen Energieerzeugung ein Streifen von 100 m um die Wasserfläche als Ausschlusszone für Windkraftanlagen gewertet wird.

Überschwemmungsgebiete sind kein grundsätzliches Hindernis für die Errichtung von Windkraftanlagen, da das Wasserhaushaltsgesetz in § 78 bestimmte Ausnahmen und Bedingungen definiert, in denen die Errichtung von Bauwerken auch dort möglich ist. Dennoch stellen Überschwemmungsgebiete aus Sicht der Gemeinde Rosendahl keinen idealen Raum für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. In Abwägung mit der hohen Bedeutung ausreichender Überschwemmungsflächen für die Sicherheit der Bevölkerung und angesichts der sich vermutlich durch den Klimawandel häufenden Starkregen-Ereignisse werden die Überschwemmungsgebiete als weiches Tabukriterium gewertet und stehen somit für die Windkraftnutzung nicht zur Verfügung.

Landschaftsschutz ist nicht unvereinbar mit der Nutzung von Windenergie. Landschaftsschutzgebiete stellen eine Besonderheit dar, da die Frage nach der Art des Tabus (faktisch oder durch den abgewogenen Willen des Plangebers definiert) nicht in der Hoheit der Gemeinde Rosendahl liegt. Damit scheidet die Einordnung als „hartes“ Tabu aus. Aufgrund der Tatsache, dass große Teile des Außenbereichs der Gemeinde Rosendahl unter Landschaftsschutz gestellt worden ist, werden die Landschaftsschutzgebiete auch nicht als weiches Tabu gewertet. Die Entscheidung, ob eine geplante Windkraftanlage mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar oder unvereinbar ist, kann schlussendlich nur auf der konkreten Genehmigungsebene abschließend beantwortet werden. Erst dort kann über Maßnahmen, die dem Landschaftsschutz in Rosendahl meist innewohnenden Aspekt des geschützten Landschaftsbildes dienen, durch Detailanalyse des Standortes und durch Prüfung von Kompensationsmöglichkeiten entschieden werden.

6.4 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Im Ergebnis ist festzuhalten, das nach Abzug von 4.162 ha Flächen, die als „harte“ Tabuzonen (dies beinhaltet auch die Siedlungsflächen, die aber ohnehin nicht relevant sind für die Darstellung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) von den 9.450 ha Gemeindegebiet theoretisch (ohne Prüfung entgegenstehender Belange) 5.288 ha für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen könnten (knapp über die Hälfte des Gemeindegebietes).

Nach Abwägung mit sonstigen städtebaulichen Belangen verbleiben davon vorbehaltlich artenschutzfachlicher Prüfung im Gemeindegebiet Rosendahl insgesamt 12 Suchbereiche, die städtebaulich keine Tabus aufweisen. Diese verteilen sich über das gesamte Gemeindegebiet und sind vorwiegend durch die Schutzabstände zum Wohnen

im Außenbereich begrenzt (siehe folgende Plandarstellung).

Für alle Suchbereiche wird unterstellt, dass eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Ob ein optimaler wirtschaftlicher Ertrag zu erzielen ist, sei dahingestellt und ist gemäß BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002 auch nicht Aufgabe einer städtebaulich abgewogenen Gesamtplanung. **Gemäß dem Energieatlas NRW (veröffentlicht durch das LANUV, öffentlich im Internet zugänglich über www.energieatlasnrw.de, liegt die mittlere Windgeschwindigkeit im Umfeld der Suchbereiche in einer Höhe von 125 m durchweg oberhalb von 6 m/s und erreicht stellenweise sogar 7,0 m/s. In größeren Nabenhöhen sind diese Wert naturgemäß noch höher. Damit wird einer Größenordnung erreicht, die gemeinhin für den Betrieb von Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse geeignet ist.**

Die Frage der Netzanschlussmöglichkeiten¹⁰ ist abhängig von der Anzahl und Leistung der zu errichtenden Anlagen und bleibt daher der Investitionsentscheidung künftiger Betreiber vorbehalten.

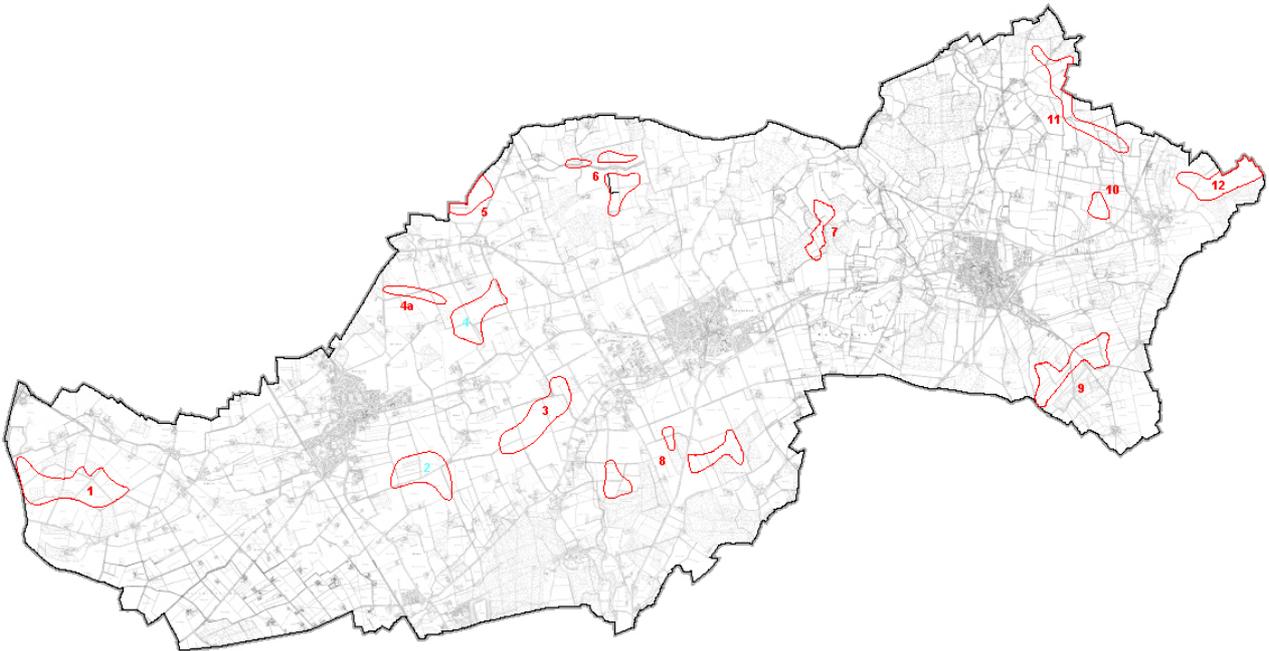


Abb. 1: Suchbereiche für Windkonzentrationszonen — Potenzialanalyse, Wolters-Partner, 2014

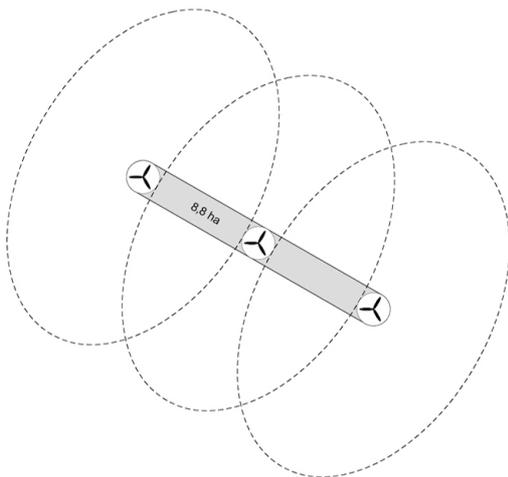
¹⁰ vgl. auch Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzanschlusses für Windenergie“ Wiesbaden 02.05.2007

Die Qualifizierung der Suchbereiche ist mit dieser Analyse noch nicht abgeschlossen. Insbesondere aus Gründen des Artenschutzes können sich Zonen als nicht realisierbar oder nur teilweise realisierbar erweisen.

Darüber hinaus war zu prüfen, welche Flächen überhaupt eine Konzentrationswirkung entfalten und welche Flächen von der Ausdehnung groß genug sind, eine Windkraftanlagen vollständig, also mit Rotorradius aufzunehmen.

Im Sinne eines „weichen“ Tabukriteriums wurde eine Mindestgröße von lediglich 9 ha definiert. Dies ist die Fläche, die drei kleine, aber marktgängige Windkraftanlage (Referenzanlage) ohnehin benötigen, um benachbarte Anlagen nicht mit Turbulenzen zu schädigen. Die richterlich bislang nicht entschiedene Frage, ob eine Windkraftanlage in der Lage ist, eine Konzentrationswirkung zu entfalten (z.B. bezogen auf die Leistung) oder ob erst drei Anlagen als Konzentration gewertet werden können, kann hier unbeantwortet bleiben, da alle verbleibenden Flächen Raum für mehr als zwei Windkraftanlagen bieten.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die theoretische Überlegung unter Berücksichtigung von Turbulenzabständen von Windkraftanlagen untereinander, die durch die ständige Rechtsprechung mit dem 5-fachen Rotordurchmesser in Haupt- und dem 3-fachen in Nebenwindrichtung definiert sind.



Mindestgröße von Konzentrationszonen :

Keine Berücksichtigung finden Flächen, die so zugeschnitten sind, dass selbst eine kleine Windkraftanlage (hier definiert als Rotordurchmesser von 70 m; marktgängig sind auch Durchmesser bis

150 m), dort nicht „hineinpassen“ würden. Damit scheiden besonders kleine Einzelflächen, auch wenn Sie in der Summe mit benachbarten Flächen eine „mehrkernige“ Konzentrationszone von über 9 ha bilden würden, ebenso aus, wie sehr schmale Flächen.

Von den 12 aufgrund der harten und weichen Tabukriterien ermittelten Potenzialflächen („Weißflächen“ in der Plandarstellung der Potenzialflächenanalyse, siehe Anhang) werden folgende nicht weiter verfolgt (Nummerierung siehe obiger Plan):

- Suchbereich 4a:
Der Suchbereich 4a besteht bei genauer Betrachtung der Potenzialflächenanalyse (die Abbildung in dieser Begründung gibt maßstabsbedingt nur einen groben Überblick über die Suchbereiche) aus 3 sehr kleinen Einzelflächen. Keine ist geeignet, selbst kleinere Windkraftanlagen (Rotordurchmesser 70 m) aufzunehmen. Damit werden die zwingenden Anforderungen an die Mindestausdehnung gemäß dem bereits zitierten Urteil der BVerwG aus 2004 nicht erreicht. Der Suchbereich entfällt daher vollständig.

- Suchbereich 5:
Der Suchbereich 5 liegt unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Legden. Im Zuge der artenschutzfachlichen Detailbetrachtungen zum südlich angrenzenden Suchbereich 4a wurde nachgewiesen, dass sich innerhalb des Suchbereichs 5 ein Rotmilan-Horst befindet. Dieser Nachweis wurde durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld bestätigt, die daher für diesen Bereich keine Genehmigung von Windkraftanlagen in Aussicht stellen kann. Dies hat auch in der Nachbargemeinde Legden dazu geführt, dass dieser Bereich nicht mehr weiter verfolgt wird.

- westlicher Teilabschnitt des Suchbereichs 6:
Der aus drei dicht beieinander liegenden Teilflächen bestehende Suchbereich 6 wird durch einen Gewässerlauf und Waldparzellen durchschnitten. Die westliche Teilfläche erreicht aufgrund dieser Gegebenheiten nicht die erforderliche Mindestbreite von 70 m, um eine Windkraftanlagen vollständig umschließen zu können. Dieser Teilbereich widerspricht daher dem bereits zitierten Urteil des BVerwG aus 2004 und wird nicht weiter verfolgt. Die verbleibenden Teilflächen sind ausreichend groß, um eine Konzentration zu begründen.

- Suchbereich 7:
Der Suchbereich 7 ist überwiegend von ökologisch wertvollem Waldbestand umgeben. Teile der Buchenwälder sind als solche in das Biotopkataster NRW aufgenommen worden. Der Suchbereich weist neben den naturnahen Waldbereichen extensiv genutzte Strukturen auf und ist relativ unerschlossen. Daher bieten diese Flächen gute Möglichkeiten für Brutvorkommen schlaggefährdeter Windkraft-empfindlicher Vogelarten und Vorkommen Windkraft-empfindlicher Fledermausarten. Eine 2014 durchgeführte Artenschutzprüfung der Stufe 1 kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Standortstrukturen ist es möglich, dass Arten betroffen sind, für die Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht ohne weiteres umsetzbar sind. Suchbereich 7 liegt vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet, für das der Kreistag bei seinem Ausnahmebeschluss für andere Suchbereiche eine Befreiung dezidiert nicht zum Ausdruck gebracht hat. Da die Gemeinde Rosendahl über alternative Flächen mit einem geringeren artenschutzfachlichen Risiko verfügt, wird der Suchbereich 7 nicht weiter verfolgt.

- Suchbereich 9:
Für Suchbereich 9 lagen im Zuge erster artenschutzfachlicher Prüfungen Anhaltspunkte zu Vorkommen des Uhus vor. Auch dieser Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet. Nach fachlicher Überprüfung in 2012 konnte dieses Vorkommen in einem an die Windeignungsfläche angrenzenden Waldstück durch ein Uhu-Horst bestätigt werden. Nach Rücksprache mit der ULB des Kreises Coesfeld sind Ausnahmetatbestände, die dennoch die Errichtung von Windkraftanlagen ermöglichen würden, nicht gegeben. Der Suchbereich 9 wird daher nicht weiter verfolgt.

- Suchbereich 10:
Der Suchbereich 10 liegt westlich der (Streu-)Siedlung „Höpingen“. In der detaillierten Betrachtung der Potenzialflächenanalyse erreicht der Standort nicht die als weiches Tabukriterium definierte Mindestgröße von 9 ha.

- Suchbereich 11:
Der Suchbereich 11 besteht in der Detailbetrachtung ebenfalls aus mehreren Teilflächen. Der mittlere Teil ist dabei so schmal, dass selbst sehr kleine Windkraftanlagen (Rotor-

durchmesser 70 m) dort nicht vollständig in der Zone liegen würden. Dies widerspricht den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil von 2004, aaO.). Die verbleibenden Teilflächen wiederum sind zu klein, um eine Konzentrationswirkung zu entfalten. Sie liegen darüber hinaus so weit auseinander, dass sie nicht optisch als eine (mehrkernige) Zonen gelten könnten.

6.5 Umgang mit Altstandorten

Die Suchbereiche 2 und 4 (ehemalige Konzentrationszone COE 01 und COE 20) stellen in der Analyse der harten und weichen Tabukriterien eine Besonderheit dar, da in diesen Bereichen bereits jeweils eine bauliche Konzentration mehrerer Windkraftanlagen vorhanden ist.

Ursächlich dafür ist die Tatsache, dass hier ursprünglich im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen vorgegeben waren, die allerdings durch das bereits zitierte OVG-Urteil für unwirksam erklärt wurden. Im Suchbereich 2 befinden sich 7 Windkraftanlagen, von denen 6 in der ehemaligen Konzentrationszone lagen. Die südlichste 7. Anlage, die im übrigen Ausgangspunkt für die Klage gegen die 27. FNP-Änderung war, lag außerhalb. Im Suchbereich 4 sind es 4 Windkraftanlagen, wobei eine weitere ursprünglich auch innerhalb der zwischenzeitlich ungültigen Zone lag. Aufgrund der unmittelbaren Wohnnähe macht es jedoch keinen Sinn, diesem Standort eine planerische Perspektive über den Bestandsschutz hinaus zu geben.

Die aktuelle Potenzialflächenanalyse bestätigt die vorhandenen Standorte der genehmigten Windkraftanlagen nur zum Teil als tabufreie Flächen. Unabhängig davon, dass sich bereits aus der Abwägungsverpflichtung in § 1 Abs. 7 BauGB regelmäßig die Pflicht ergibt, sich mit den ordnungsgemäß errichteten Windkraftanlagen auch in der Neuplanung zu beschäftigen, ist hier das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Durch die absehbare Darstellung der sogenannten „Altzonen“ im künftigen Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland sind diese Flächen ohnehin als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zu übernehmen.¹¹

Die Regionalplanung folgt hier dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht aus dem Jahr 2008.¹² Dort wurde deutlich gemacht, dass die Interessen der „Altanlagen-Betreiber“ in die Abwägung mit einzustellen sind. Dort heißt es: „Der Erwägung der Revision, ein Standort, an

¹² BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008, Az. 4 CN 2.07

dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzubeziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“

Dem ist die Regionalplanungsbehörde nachgekommen, in dem sie vorhandene Windkraftanlagen, soweit sie in ehemals dargestellten Konzentrationszonen der kommunalen Flächennutzungspläne liegen, durch die Einbeziehung von Vorrangzonen langfristig gesichert werden.

Unabhängig von der Darstellung im (künftigen) Regionalplan ist es auch ein städtebauliches Ziel der Gemeinde Rosendahl, das Planungsvertrauen in die genehmigten Standorte qualifiziert zu sichern. Würde nicht so verfahren, wäre bei einer Havarie der Anlage eine Wiedererrichtung ebenso unmöglich, wie ein Repowering. Die Gemeinde Rosendahl berücksichtigt in ihrer Abwägung, dass die Altanlagen-Betreiber unverschuldet in diese Situation gekommen sind. Außerdem handelt es sich um ordnungsgemäß genehmigte Anlagen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde errichtet wurden. Im Übrigen unterliegt kein Standort einem harten Tabu und nach einer aktuellen artenschutzfachlichen Prüfung (vgl. Umweltbericht) sind die Standorte auch unter diesem Aspekt verträglich.

Die Vorgehensweise der Gemeinde Rosendahl wird auch durch ein vergleichsweise aktuelles Urteil des OVG Lüneburg¹³ gestützt. Dort wurde festgestellt: *„Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Konzentrationszonenkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering“-Potential auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.“*

Genau diese vom OVG Lüneburg beschriebene praktische Vorgehensweise wurde in den Suchbereichen 2 und 4 für diese FNP-Änderung praktiziert.

¹³ OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.12 (Az. 12 KN 311/10)

Wie der Potenzialflächenanalyse zu entnehmen ist, wäre ein Großteil des Suchbereiches 2 ohnehin als Konzentrationszone geeignet („Weißflächen“ ohne Tabus). Die vorhandenen Windkraftanlagen stehen dicht am Rand dieser „Weißfläche“. Um den Bestand zu sichern und auch das Repowering-Potenzial zu erhalten, wurde um die Windkraftanlagen (die ganz überwiegend einen Rotordurchmesser von 70 m haben) ein Entwicklungsradius von 100 m gezogen. Damit ist eine moderate technische Weiterentwicklung der Anlagen gesichert. Aufgrund der ohnehin geringen Abständen zur nächsten Wohnbebauung wäre ein Repowering am Standort mit deutlich größeren Anlagen (Rotordurchmesser bis 150 m) nicht möglich. Für diesen Fall muss ein neues Standortkonzept mit weniger Anlagen entwickelt werden, für das die Konzentrationszone aber ausreichend Raum lässt.

Im Suchbereich 4 sind nach der aktuellen Potenzialflächenanalyse ebenfalls Möglichkeiten der Windenergienutzung gegeben. Die hier als tabufrei ermittelte „Weißfläche“ ist mit 15,8 ha auch ausreichend groß. Außerdem bilden die 4 vorhandenen Anlagen (plus eine fünfte, die jedoch aufgrund der Wohnnähe nicht weiter zu entwickeln ist) unzweifelhaft einen Windpark. Auch hier wurden um die vorhandenen Windkraftanlagen Entwicklungsradien von 100 m gezogen und in die Konzentrationszone einbezogen. Aufgrund der Entfernung der Anlagen untereinander, die zwischen den beiden westlichen und beiden östlichen Anlagen mit weichen Tabus bewertete Flächen betreffen, entsteht so eine aus mehreren Kernen zusammengesetzte Konzentrationszone.

7 Substanziell Raum für die Windenergienutzung

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung orientiert sich naturgemäß an den Flächen, die keinem Tabu unterliegen und keine oder nur geringe Restriktionen aufweisen. Von dieser Regel wird, wie unter 6.5 beschrieben, lediglich abgewichen, wenn vorhandene Windräder bereits eine Konzentrationszone bilden **bzw. diese als künftige Ziele der Landesplanung ohnehin vorgegeben sind.**

Von den 12 ermittelten Suchbereichen werden im Flächennutzungsplan 8 Suchbereiche als Konzentrationszonen mit einer Gesamtgröße von 206 ha konkretisiert. Damit wird die geschätzte Potenzialfläche

des „NRW-Leitszenario“ des Energieatlas NRW¹⁴ (247 ha) nicht ganz erreicht, was angesichts der dort nicht vertiefend bearbeiteten Kriterien (insbesondere Artenschutz) jedoch schlüssig ist. Bezogen auf die überhaupt zur Verfügung stehende Fläche (also ohne Siedlungsflächen und ohne Flächen mit abwägungsresistenten Tabus) entspricht dies einem Anteil von 3,9%. Gemäß den Aussagen der Landesregierung im aktuellen LEP-Entwurf sind 2-3% der Landesfläche für Windenergienutzung notwendig, um die energiepolitischen Ziele (15% Windstromanteil bis 2020) zu erreichen. Aufgrund der Lage im weniger dicht besiedelten ländlichen Raum macht es Sinn, dass dieser durchschnittliche Zielwert durch die Gemeinde Rosendahl überschritten wird.

Der Rat der Gemeinde Rosendahl kommt zu dem Schluss, dass die mit den 8 Konzentrationszonen innerhalb des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung substanziell Raum bleibt. Die Gemeinde hat, auch gegen die in den Beteiligungsverfahren massiv geäußerten Bedenken von Anwohnern, eher zurückhaltende weiche Tabukriterien zugrunde gelegt, da es Ziel der Gemeinde Rosendahl ist, den Anteil des aus Wind erzeugten Stroms deutlich zu erhöhen. Im Gemeindegebiet bereits 2010 knapp 73% des verbrauchten Stroms regenerativ erzeugt, ganz überwiegend -85%- durch Windenergie (Kommunalstreckbrief Rosendahl der Fachhochschule Münster, Stand 2010; nach aktueller Schätzung liegt der Anteil der regenerativ erzeugten Energie mittlerweile über 100%). Mit der Darstellung weiterer Konzentrationszonen, die überdies mit deutlich leistungsfähigeren Windkraftanlagen bestückt werden könnten, als dies in den beiden vorhandenen Konzentrationszonen heute der Fall ist, dürfte ein Versorgungsgrad deutlich über dem Eigenbedarf möglich sein. Die nachfolgende Plandarstellung gibt einen Überblick über die detailliert abgegrenzten Konzentrationszonen.

Wie dem Umweltbericht unter Pkt. 9 zu entnehmen ist, sind (mit Ausnahme der bereits durch Windkraftanlagen genutzten Bereichen) in den künftigen Konzentrationszonen bei der konkreten Planung von Windkraftanlagen immer noch erhebliche Anstrengungen notwendig, um eine Verträglichkeit mit dem Naturhaushalt zu gewährleisten. Auch dies unterstreicht, dass seitens der Gemeinde Windenergienutzung nicht verhindert, sondern gefördert werden soll.

Die Flächen für die Windenergienutzung erreichen einen Anteil an der Flächennutzung im Gemeindegebiet, die in etwa dem heutigen Siedlungsflächenanteil der drei Ortslagen entspricht. Das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde wird sich daher in Zukunft sehr deutlich verändern und durch weithin sichtbare Zeichen der Energiewen-

¹⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, Recklinghausen 2012

de deutlich unterstreichen dass die Gemeinde Rosendahl für nachhaltige Energieerzeugung und Klimaschutz eintritt.



Abb. 2: Übersicht Konzentrationszonen, 45. FNP-Änderung, Wolters Partner, 2014

Die Konzentrationszonen erreichen ihre „konzentrierende“ Wirkung nicht immer innerhalb einer zusammenhängenden Fläche. Die Konzentrationszonen 4 und 6 setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen („mehrkernige Konzentrationszone“), die von außen betrachtet aber sowohl einen optischen, als auch einen funktionalen Zusammenhang darstellt.

8 Änderungsinhalt

8.1 Konzentrationszone 1 „Holtwicker Mark“ (Hegerort)

Die Konzentrationszone „Holtwicker Mark“ liegt im Westen des Gemeindegebietes an der Grenze zur Nachbarstadt Gescher und umfasst eine Größe von 50 ha. Sie ist vorwiegend begrenzt durch die Schutzabstände zum Wohnen im Außenbereich (500m) und dem Bereich zum Schutz der Natur (RP) im Westen.

Die nördliche und südliche Begrenzung ergibt sich durch dort liegende Waldparzellen. Die Restriktion „Landschaftsschutzgebiet“ umfasst die gesamte Fläche. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

Artenschutzfachliche Einschätzungen liegen vor. Unter Berücksichtigung von verschiedenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Restriktionen eingehalten und Verbote gem. § 44 BNatSchG vermieden werden.

8.2 Konzentrationszone 2 „Windfeld COE 01“

Die Konzentrationszone COE 01 liegt südöstlich der Ortslage Holtwick und umfasst zum größten Teil die ehemals in der 27. FNP-Änderung enthaltene Konzentrationszone. Die Fläche hat eine Größe von 31 ha.

Das bereits zitierte Urteil des OVG NRW hat die ähnlich abgegrenzte Alt-Zone für unwirksam erklärt, da die Ziele der Landesplanung nicht ausreichend beachtet worden seien. Die damalige Konzentrationszone rückte zugunsten einer Pferdehaltungsnutzung im Süden weiter nach Norden, als dies der Windeignungsbereich des Regionalplans vorsah. Die auch im Regionalplan erkennbare Markierung der nördlichen Grenze (Waldparzelle) wurde erkennbar überschritten. **Die Regionalplanungsbehörde ist zwischenzeitlich damit beschäftigt, den vorhandenen Windkraftanlagen in eine Vorrangzone im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland zu integrieren.** Damit ist der vom Oberverwaltungsgericht 2009 festgestellten Abweichung die Grundlage entzogen.

Die Abgrenzung der künftigen Konzentrationszone ergibt sich ganz überwiegend aus Immissionsvorsorgeabständen zum Ortsteil Holtwick sowie Einzelgebäuden im Außenbereich. Dabei werden allerdings die vorhandenen sieben Windkraftanlagen berücksichtigt. Eine innerhalb der Zone liegende Waldfläche wird aufgrund der Größe ausgenommen. Die Konzentrationszone ist durch die vorhandenen 7 Windkraftanlagen vollständig ausgenutzt. Durch die Darstellung einer Konzentrationszone wird die Möglichkeit für ein Repowering geschaffen. Aufgrund des Vorhandenseins mehrerer Altanlagenstandorte (vgl. Pkt. 6.5) umfasst die Konzentrationszone im unmittelbaren Umfeld dieser Altstandorte in geringem Umfang auch Flächen, die aufgrund von Immissionsvorsorgeabständen, nicht frei von Tabus sind. In der Abwägung mit den Eigentumsinteressen der Betreiber der genehmigten Altanlagen wird hier kein Konflikt gesehen, zudem in den Einzelanlagengenehmigungen bereits eine Prüfung der Abstandserfordernisse stattgefunden hat **und absehbar ist, dass diese Standorte künftig als Ziel von Raumordnung und Landesplanung Teil eines Vorranggebiete für die Windenergienutzung sein werden.**

Die 2014 durchgeführte artenschutzfachliche Prüfung der Stufe I

(öKon GmbH, Münster, 29.09.2014) kommt zu folgendem Ergebnis: „Die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass für die Aufnahme der Windkonzentrationszone „COE 01“, welche zurzeit sieben WEA in Betrieb umfasst, im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Rosendahl in Bezug auf die bereits existierenden WEA keine konkreten Hinweise auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorliegen.“

8.3 Konzentrationszone 3 „Bergkamp“

Die Konzentrationszone Bergkamp umfasst eine Größe von 35 ha und liegt zwischen den Ortslagen Holtwick und Osterwick. Die Fläche ergibt sich ausschließlich durch die Schutzabstände zu Wohnen im Außenbereich (500 m). Im Norden und Nordosten grenzen zwei Waldparzellen direkt an die Zone an. Im nordöstlichen Bereich befindet sich bereits eine genehmigte Windkraftanlage mit einer Leistung von 2 MW und einer Nabenhöhe von 77,9 m. Durch die Darstellung einer Konzentrationszone über diese Anlage wird die Möglichkeit für ein Repowering geschaffen.

Die Abstände zu den Anwohnern (Wohnen im Außenbereich) betragen nach ersten lärmtechnischen Vorprüfungen mindestens 586 m. Die artenschutzrechtlichen Gutachten liegen vor. Grundsätzlich entgegenstehende Belange bestehen nicht.

8.4 Mehrkernige Konzentrationszone 4 „Auf der Horst“ (ehemals „Windfeld COE 20“)

Die Konzentrationszone „Auf der Horst“ liegt nordöstlich von Holtwick und umfasst eine Größe von insgesamt knapp 16 ha. Es sind vorrangig Schutzabstände zur Wohnnutzung im Außenbereich, die begrenzend auf die Zone wirken. Innerhalb dieser Zone stehen bereits vier Windkraftanlagen. Gemäß den Ausführungen unter Pkt. 6.5 wurden in Abwägung mit den Interessen der Altstandortbetreiber die Standorte der vorhandenen Anlagen in die Konzentrationszone einbezogen bzw. als solche gesichert.

Artenschutzfachlich wurde eine Prüfung der Stufe I durchgeführt (öKon, Münster, 29.09.2014). Diese kommt zu folgendem Ergebnis: „Die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass für die Aufnahme der Windkonzentrationszone „Auf der Horst“, welche zur Zeit vier WEA in Betrieb umfasst, im Rahmen der 45. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Rosendahl in Bezug auf die bereits existierenden WEA keine konkreten Hinweise auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorliegen.“

- **Regel-Ausnahme-Fall östliche Einzelanlage**

Am östlichen Rand in unmittelbarer Nähe einer Hofstelle befindet sich eine vorhandene Windkraftanlage. Der Einzelstandort wird als „Ausnahme von der Regel“ in die 45. FNP-Darstellung hinweislich übernommen. Um die Übereinstimmung mit dem aktuellen städtebaulichen Gesamtkonzept zu gewährleisten, wird die Anlage allerdings auf die derzeitige Höhe von 133 m beschränkt. Grundlage dieser Ausnahme ist die Formulierung des Gesetzgebers in § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB). Dort heißt es, dass einzelnen Windkraftanlagen die Darstellung von Konzentrationszonen „in der Regel“ entgegensteht. Mit dieser Formulierung wird die Möglichkeit einer begründeten Ausnahme eröffnet.

Die 45. FNP-Änderung enthält daher einen textlichen Hinweis für künftige Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren am Standort dieser Anlage (mit einem Symbol gekennzeichnet) dem zu entnehmen ist, dass die Gemeinde Rosendahl hier keine Ausschlusswirkung beabsichtigt, soweit neue bzw. umgebaute Anlagen die bisher geltenden maximale Gesamthöhe von 133 m nicht überschreiten und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die abschließende Entscheidung eines hier ggf. z.B. im Zuge des Repowerings gestellten Bauantrags bleibt jedoch der immissionsrechtlichen Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) vorbehalten.

8.5 Mehrkernige Konzentrationszone 6 „Asbecker Mühlenbach“

Die aus drei Teilflächen („Kernen“) bestehende Konzentrationszone „Asbecker Mühlenbach“ liegt nördlich von Osterwick und setzt sich aus drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 17 ha zusammen. Die Teilflächen liegen dicht beieinander. Werden in den Teilflächen Anlagen errichtet, bilden diese einen optischen Zusammenhang. **Eine vierte, westlich gelegene Teilfläche ist im Zuschnitt zu schmal, um eine Windkraftanlage vollständig, also unter Berücksichtigung des Rotordurchmessers, aufzunehmen.**

Die Trennung in Teilflächen erfolgt aufgrund eines zentral verlaufenden Naturschutzgebietes, des „Asbecker Mühlenbach“, zu dem ein entsprechender Abstand eingehalten wird. Ansonsten ergibt sich die Abgrenzung der Zone vorwiegend aus Vorsorgeabständen zu umgebenden Hofgebäuden. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen. Ein avifaunistisches Gutachten bestätigt, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände aller Voraussicht nach nicht ausgelöst werden.

8.6 Konzentrationszone 8west „Midlich-West“

Die Konzentrationszone „Midlich-West“ hat eine Gesamtgröße von 10,2 ha und liegt südwestlich von Osterwick. Die Abgrenzungen ergeben sich durch die Schutzabstände zu Wohnen, im Süden durch eine größere Waldfläche und durch ein im Westen liegendes Naturschutzgebiet.

Die Konzentrationszone liegt im Landschaftsschutzgebiet. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen. Der Standort überschreitet knapp die für das Gemeindegebiet Rosendahl definierte Mindestgröße von 9 ha. Es ist nicht auszuschließen, dass hier mehr als eine Windkraftanlage zu realisieren ist.

Artenschutzfachlich wurde die Zone Midlich-West im Zusammenhang mit der Zone Midlich-Ost geprüft und keine unüberwindbaren Verbotstatbestände nachgewiesen.

8.7 Konzentrationszone 8ost „Midlich-Ost“

Die Konzentrationszone „Midlich-Ost“ weist eine Gesamtgröße von 14,7 ha auf und liegt südlich des Ortsteils Osterwick.

Die Zone ist vorwiegend durch Wohn- und Waldabstände bestimmt.

Die Konzentrationszone liegt im Landschaftsschutzgebiet. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen.

Die artenschutzrechtlichen Gutachten zeigen zwar einen relevanten Artenbesatz, jedoch unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen keine grundsätzlichen Hindernisse.

8.8 Konzentrationszone 12 „Höpinger Berg“

Die Konzentrationszone „Höpinger Berg“ liegt mit einer Größe von 32 ha im Osten des Gemeindegebietes an der Grenze zu den Nachbargemeinden Laer und Billerbeck („Riesauer Berg“).

Die Abgrenzung ergibt sich bei dieser Zone nicht wie bei den anderen Zonen vorwiegend durch einen Schutzabstand zum Wohnen im Außenbereich, sondern durch den Tabubereich der im Norden, Osten und Süden liegenden Waldparzellen. Im Nordwesten verläuft die L 555.

Die Konzentrationszone liegt inmitten eines Landschaftsschutzgebietes. Dieser Schutzstatus steht insbesondere nach dem Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen. Die Konzentrationszone bietet Raum für die Errichtung von vier Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse.

Aus den vorgelegten artenschutzrechtlichen Gutachten geht hervor, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung einzuhalten sind, aber keine grundsätzlichen Hindernisse gegen eine Ausweisung der Fläche bestehen.

8.9 Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange

• Erschließung

Die Erschließung aller Flächen ist über das vorhandene Wegenetz (Straßen und Wirtschaftswege) gesichert.

• Denkmalschutz

Aspekte des Denkmalschutzes wurden bei der Ermittlung der Konzentrationszone mit großzügigen Abständen (Baudenkmal: 300 m / denkmalgeschützter Bereich 500 m) bereits berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Die Konzentrationszonen „Midlich-West“, „Midlich-Ost“ und „Höpinger Berg“ liegen innerhalb eines „bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Als Wert gebende Merkmale werden für die betroffenen Kulturlandschaftsbereiche durch den Verfasser, den Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) folgende Faktoren genannt:

- Leicht bewegtes Gelände; um Billerbeck relativ steile Geländeabfälle;
- überwiegend Ackerland, relativ kleinparzelliert;
- unregelmäßiges Wegenetz,
- Eschflächen insbesondere südlich von Burgsteinfurt, nördlich von Horstmar, westlich und südlich von Borghorst, östlich von Laer, südlich von Varlar;
- zerstreut kleine Waldstücke,
- Hecken, Einzelbäume, Baumreihen an Wegen, Fließgewässern und Parzellengrenzen,
- hofnahe Gehölzgruppen und Kleingehölze;
- historische kleine bis mittelgroße Wälder mit überlieferten Waldrändern: z. B. ein breites Band zwischen Legden und Holthausen, um Schloss Varlar („Sundern“);
- persistente Hoflagen

Diese die Kulturlandschaft bestimmenden Faktoren bleiben allesamt unverändert erhalten. Abzuwägen ist hier allerdings die zweifellos anzunehmende technische Überformung des Landschaftsbildes auch in der Fernwirkung.

Die Gemeinde Rosendahl ist sich über den Wert des Kulturlandschaftsbereichs bewusst. Bekannt ist aber auch, dass die regenerative Energiequelle „Wind“ nun einmal an offene Landschaften gebunden ist. Die Gemeinde Rosendahl schätzt Windenergie als eine Übergangstechnologie ein, die aktuell zum Erreichen der engagierten Ziele der Energiewende den effizientesten Beitrag leisten kann. Windenergieanlagen können nach ihrer üblichen Laufzeit von 20 bis 25 Jahren rückstandslos beseitigt werden. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Energietechnologien, die mit massiven Wirkungen auf das Klima verbunden sind (Kohle, Gas, Öl) oder den nachfolgenden Generationen ein bis heute ungelöstes Endlagerproblem (Kernenergie) aufbürden. Darüber hinaus ist die negative Wirkung auf die Kulturlandschaft bei den bisherigen Energietechnologien ebenso massiv bzw. bei Kernkraftwerkshavarien in Ausmaß und Fläche nicht einmal ansatzweise abzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Gemeinde Rosendahl der Kulturlandschaft des Münsterlandes die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens für einen Übergangszeitraum zuzumuten.

Sollten in den Konzentrationszonen bei der Anlage von Fundamenten für neue Windkraftanlagen Bodendenkmäler entdeckt werden (Bodenverfärbungen, Funde), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Gemeinde oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie) zu informieren.

- **Altlasten**

Im Baugenehmigungsverfahren ist das Vorkommen von Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sowie detaillierte Informationen über Art, Gefährdungspotenzial und möglichen Restriktionen bezüglich der Nutzbarkeit bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld einzuholen und möglicherweise erforderliche Maßnahmen mit ihr abzustimmen.

- **Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit**

Die Belange von Freileitungen, Richtfunktrassen und der Flugsicherheit wurden, soweit bekannt, bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen bereits berücksichtigt.

- **Emissionen**

Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch Luftdruckveränderungen der am Mast vorbeistreichenden Rotorblätter und Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in

Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt. Für die Abgrenzung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurden umfangreiche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (800 m) und zur Wohnnutzung im Außenbereich (500 m) berücksichtigt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellation und Anlagentechnik gelöst werden können, gegeben sind. Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung.

- **Belange der Umwelt**

Die Belange der Umwelt werden unter Pkt. 9 „Umweltbericht“ gemäß § 2 (4) BauGB beschrieben.

- **Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen**

Mit der Neudarstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Rosendahl wirkt die mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbundene Ausschlusswirkung für Vorhaben der Windenergienutzung außerhalb der Konzentrationszonen. Abgesehen von Anlagen im Außenbereich, die der Versorgung privilegierter Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dargestellter Konzentrationszonen nicht möglich.

- **Sonstige Belange**

Sonstige, evtl. entgegenstehende Belange sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

9 Umweltbericht

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchung auf die Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten sind in Planung, werden jedoch abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern sein. Sofern sie zur Klärung der Sachverhalte dienlich sind, werden sie im Rahmen der vorliegenden Änderung mitaufgeführt.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte wie vorangehend bereits umfassend erläutert, in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere:

1. Bearbeitungsschritt

Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“ (vgl. Pkt. 6). Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sind für das gesamte Gemeindegebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Ergebnis verblieben an 12 Standorten mit ausreichenden Flächengrößen keine „harten“ Tabu-Restriktionen, so dass diese Flächen als „Suchräume“ in die weitere Abstimmung gebracht wurden.

2. Bearbeitungsschritt

Im Weiteren erfolgten verschiedene Abstimmungen. Im Rahmen einer Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurden aus der Kenntnis der Örtlichkeiten weitere artenschutzfachliche Restriktionen frühzeitig in die Planung einbezogen. In diesem Zusammenhang sind die Flächen 5, 7 und 9 aufgrund bekannter oder gutachterlich festgestellter Vorkommen (Uhu und Rotmilan)* und der damit erheblich zu verkleinernden Potenzialfläche nicht weiter verfolgt worden.

* Ökoplanung Münster, Bestandsprüfung 2013, mdl. Mitteilung

3. Bearbeitungsschritt

Der dritte Bearbeitungsschritt ist die aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderliche artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung betroffenen flugfähigen und somit potenziell planungsrelevanten Arten*. Das artenschutzfachliche Gesamtprotokoll sowie die Art-für-Art-Protokolle für Fledermäuse, Greifvögel und Eulen sowie Offenlandarten sind im Anhang abgedruckt.

Für die verbleibenden Standorte 1, 3, 6, 8 (west und ost) und 12 (zur Standort-Nummerierung siehe Abb. Titelblatt) wurden Einzelgutachten, d.h. vertiefende Artenschutzprüfungen (ASP II) entsprechend der Methodenstandards zur Kartierung im Münsterland für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse erstellt.

Für die bereits mit Windkraftanlagen bestehenden Flächen 2 und 4 (durch OVG-Urteil für unwirksam erklärte Zonen COE 01 und COE 20) wurden, da die Flächen bereits vollständig durch Windparks genutzt werden, keine vertiefenden Art-für-Art-Prüfungen mehr durchgeführt, jedoch eine Artenschutzfachliche Prüfung der Stufe I (gemäß LANUV 2010 eine „Vorprüfung“). Vertiefende Untersuchungen erübrigten sich, da die Vorprüfung keine Verbotstatbestände ergeben hat und durch den genehmigten baulichen Bestand eine Vorprägung im Sinne von Gewöhnungs- und Verdrängungseffekten gegeben ist.

Mit den positiven Ergebnissen der artenschutzfachlichen Prüfung der Stufe I für die bereits durch Altstandorte genutzten Konzentrationszonen 2 und 4 erübrigt sich auch die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung. Umfang und Detaillierungsgrad wird gemäß § 2 Abs. 4 für jedes Bauleitplanverfahren entsprechend der Erforderlichkeit für die Abwägung durch die Gemeinde festgelegt. Da die beiden Konzentrationszonen ganz überwiegend den baurechtlich genehmigten Bestand genehmigter Windkraftanlagen umfassen und wesentliche Umweltaspekte bereits in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt wurden (z.B. Umweltvorsorgeabstände zu Schutzgebieten), werden zu diesen beiden Zonen keine vertiefenden Aussagen mehr gemacht. Sollte es in diesen Zonen zu Änderungen im Bestand kommen (Austausch von Windkraftanlagen) ist dies ohnehin nur auf der Genehmigungsebene sinnvoll, die Umweltauswirkungen zu prüfen, da im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine konkreten Angaben zu Standorten sowie Art und Größe von Windkraftanlagen gemacht werden können.

Die wesentlichen Ergebnisse der für die Flächen erarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachgutachten fließen in den Umweltbericht ein. Im Detail wird jedoch auf die jeweiligen Gutachten verwiesen (Gutachten wurden auch zu den Suchbereichen 4a und 11 erstellt; da die Flä-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

chen aus Gründen der Mindestgröße entfallen sind, werden diese hier nicht weiter erwähnt):

- **Holtwicker Mark** (Fläche 1)
öKon: Windpark „Holtwicker Mark“ Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“. Münster, März 2013.
öKon: Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Windpark „Holtwicker Mark“ gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Münster, März 2015.
echolot: Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtliche Bewertung, Planvorhaben Windpark Holtwicker Mark (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl). Münster, Juli 2013.
- **Windfeld COE 01** (Fläche 2)
öKon: Windkonzentrationszone „COE 01“ Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans. Münster, September 2014.
- **Bergkamp** (Fläche 3)
öKon: Windpark „Bergkamp“ Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“. Münster, April 2013.
echolot: Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtliche Bewertung, Planvorhaben Bürgerwindpark Bergkamp (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl). Münster, Juli 2013.
- **Auf der Horst** (Fläche 4)
öKon: Windkonzentrationszone „Auf der Horst“ Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans. Münster, September 2014.
- **Asbecker Mühlenbach** (Fläche 6)
öKon: Windeignungsbereich Rosendahl 06, Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“. Münster, November 2013.
- **Midlich** (Fläche 8 West und Ost)
öKon: Windpark „Midlich“ Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“. Münster, April 2013. Antragsbezogene Ergänzung durch eine Umweltverträglichkeitsstudie, Mai 2015
echolot: Untersuchung zur Fledermausfauna und artenschutzrechtliche Bewertung, Planvorhaben Bürgerwindpark Midlich (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl). Münster, Mai 2013. Aktualisiert für einen Einzelstandort (WEA 3), Januar 2015
- **Höpinger Berg** (Fläche 12)
öKon: Windpark „Höpinger Berg“ Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“. Münster, Mai 2013.
öKon: Artenschutzrechtliche Prüfung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von drei Windenergieanlagen auf dem Höpinger Berg. Münster, September 2014.
öKon: Stellungnahme zur Meldung von Nachweisen von WEA-empfindlichen Vögeln (Rotmilan, Rohrweihe, Uhu) im Umfeld der Windparkplanung „Höpinger Berg“ durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt. Münster, Dezember 2014.
echolot: Gutachterliche Stellungnahme, Planvorhaben Bürgerwindpark Höpinger Berg (im Zuge der 45. FNP-Änderung der Gemeinde Rosendahl). Münster, April 2013.

9.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Mit der 45. Änderung sollen im Geltungsbereich der Gemeinde Ro-

sendahl 8 Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden.

Diese sind namentlich in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Vor dem Hintergrund, dass durch die Rechtsprechung die alten Zonen für unwirksam erklärt wurden, wären rein rechtlich Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert (unter Berücksichtigung der sonstigen rechtlichen Vorgaben). Entsprechend erfolgt durch die vorliegende Planung eine Reduktion auf 8 Konzentrationszonen und somit insgesamt eine erhebliche Minderung von nachteiligen Wirkungen auf das gesamte Gemeindegebiet. Im Rahmen der weiteren Prüfung wird diese Kenntnis vorausgesetzt dennoch aber auf die nun noch zu erwartenden Wirkungen durch die vorgesehenen Konzentrationszonen eingegangen.

Tab. 1: Übersicht der bisherigen und der geplanten Windkonzentrationszonen

Nr	Bezeichnung	Flächen				
		Flächen unwirksame Zonen (ha)	rechtswirksam	Fläche „neu“ (ha)	Vorhandene oder theoretisch mögliche WKA	Umweltprüfung erforderlich
1	„Holtwicker Mark“			48,9 ha	4	X
2	„Windfeld COE 01“	37,0 ha		30,9 ha	(Bestand 7)	(aktuell nicht erforderlich)
3	„Bergkamp“			35,3 ha	2 (Bestand 1)	X
4	„Auf der Horst“ (ehem. COE 20)	130,0 ha		15,8 ha	(Bestand 4)	(aktuell nicht erforderlich)
6	„Asbecker Mühlenbach“			16,9 ha	4	X
8	„Midlich West“			10,2 ha	3	X
8	„Midlich Ost“			14,7 ha	2	X
12	„Höpinger Berg“			32,2 ha	4	X
Gesamt		167,0 ha		206,0 ha	19 (+12 Bestand)	

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung wird diese Nutzung in der Landschaft zulässig. Die konkrete Anzahl, Höhe, Standort etc. von Windkraftanlagen, und damit auch die Dimension des Eingriffs, wird erst im Rahmen der Detailplanung zur Genehmigung konkretisiert. Daher wird bei der Bewertung der Wirkungen auf der vorliegenden Planungsebene von folgenden Flächengrößen pro 3-MW-Anlage als Richtwerte ausgegangen**:

– Fundament	450 qm
– Kranstellfläche	1.800 qm
– Zuwegung	300 qm
Gesamt	2.550 qm

** Leitfaden Rahmenbedingungen Für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, MKULNV 2012.

Im Rahmen der nachfolgenden Prüfung wird davon ausgegangen, dass je Anlage maximal rund 2.600 qm Fläche beansprucht wird. Bei den derzeit potenziell möglichen neuen 19 Anlagen ist damit von einer zusätzlichen Beanspruchung von 4,9 ha auszugehen.

• **Umweltschutzziele**

Für die Gemeinde Rosendahl liegt der rechtskräftige Landschaftsplan „Rosendahl“ vom 25.10.2004 vor. Landschaftsrechtliche Vorgaben hieraus wurden bereits in die Betrachtung der Tabuflächenanalyse eingearbeitet. Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.